

der im Dienst des Kaufmanns angewandten Kunst aus dem gesamten Kunstgebiet innerlich berechtigt ist, obnicht die Untersuchung über das Wesen des Plagiats, die Anschauungen über seinen sittlichen Wert von jedem Einzelgebiet der Kunst auf jedes andere einfach übertragen werden können, ob wir also nicht gleich „die Kunst“ schlechthin ins Auge fassen können. – Innerlich ist tatsächlich zu diesem Herausgreifen kein Anlass. Dieselben Ansichten über den Begriff des Plagiats wie über seine Verwerflichkeit können wir in jeder Kunst ableiten, überall werden entsprechende Untersuchungen die gleichen Ergebnisse hervorbringen. Aus andern Gründen aber dürfen wir dennoch die Zweckkunst von den andern gesondert betrachten. Dass diese Zeitschrift „Das Plakat“ heisst, dass sie eben für dieses Sondergebiet da ist, lasse ich natürlich nicht als solchen Grund gelten. Aeusserst wichtig aber ist, dass die Sünden hier ungleich häufiger sind, als in jedem andern Zweig der bildenden Kunst und in jeder andern Kunstgattung, – Sünden übrigens, die nicht allein dem Plagiator, sondern auch dem Plagiatschnüffler, wie ihn Kurt Szafranski in sehr witziger Weise auf dem Umschlage unseres Beilagenheftes geschildert hat, vorzuwerfen sind – Sünden, die, der weitreichenden Bedeutung der Zweckkunst entsprechend, von erheblichsten Folgen auch auf ganz ausserhalb der Kunst liegende Verhältnisse sind. Das ist der Grund, der die Klärung der Plagiatfrage gerade auf unserm Gebiet so ausserordentlich viel dringlicher macht als auf anderen Gebieten, und die nachfolgende Untersuchung hat die Aufgabe, den Grund zu dieser Klärung zu legen.

Die Betrachtung eines Kunstwerkes entscheidet ganz naturgemäss das Was und das Wie, wir fassen dabei sein Gesamtwesen in der Zweiteilung: Gedanke und Ausführung, Inhalt und Form auf. Wenn Kunstkenner gegen diese Teilung Einspruch erheben, so wie die Monisten die Behauptung von der Zweiheit von Körper und Geist bekämpfen, wenn sie die Ansicht verfechten, dass Form und Inhalt eine Einheit seien, dass der Künstler nur einmal und nicht zweimal schaffe, – so widerspreche ich dem nicht, weil ich derselben Ansicht bin. Auch ich weiss, dass der Künstler nicht erst den Gedanken zu Ende denkt, den er dem Werk zugrunde legen will, um dann an die Ausführung dieses Gedankens zu gehen, ich weiss, dass sich ihm beides gleichzeitig – im Geiste oder auf dem Papier – formt, ich kenne sogar Künstler, die überhaupt ohne Gedanken beginnen und in anfänglich sinnlosem Gekritzeln Inhalt und Form zugleich finden – und das sind zum Teil gerade Künstler, die wir wegen ihrer geistreichen Einfälle schätzen! – Wenn ich dennoch für meine Zwecke diese Zweiteilung

aufrecht erhalte und sie sogar der ganzen uns beschäftigenden Untersuchung zugrunde legen werde, so bestimmen mich dazu zwei Ueberlegungen: Einmal wollen wir nicht die Künstlerseele erforschen, sondern an dem fertigen Werk Kritik üben, wir fragen nicht nach seiner inneren Entstehung, sondern nach seinem äusseren Werte gemessen an andern Werken, wir stellen uns auf den zweiteilenden Standpunkt des Betrachtenden, nicht auf den einheitlichen des Schaffenden. Dann aber haben wir es garnicht mit echten Kunstwerken zu tun, sondern mit ihrem Zerrbild, dem Plagiat, und wenn es wahr ist, dass dem wahren Künstler Form und Inhalt eins sind, so schafft der Pseudokünstler ebenso gewiss in der äusserlichen Weise der Zweiteilung. Der Plagiator kann den Gedanken des fremden Kunstwerks nachahmen und ihm doch eine selbständige Form geben. Er kann auch umgekehrt einen selbständigen Gedanken in entlehnte Form kleiden. Er kann schliesslich sowohl den inneren Gedanken wie die äussere Gestaltung übernehmen, – was schon das Allereinfachste ist!

Auch für unsere Untersuchung bietet diese umfassendste Art der Nachahmung die wenigsten Schwierigkeiten, sie wollen wir deshalb zuerst behandeln, aus ihr werden wir am leichtesten die Gesetze ableiten, nach denen wir forschen und die uns durch die andern schwierigeren Gebiete leiten sollen.

Was ist ein Plagiat? – Eine unzulässige Nachahmung. Gut! Die Begriffsbestimmung klingt so einfach, dass wir sie fast als platt und unbrauchbar zurückweisen möchten. Das ist sie aber nicht, sie ist sogar erschöpfend! Allerdings führt sie einen neuen Begriff ein, die „Zulässigkeit“, und diese ist sehr viel weniger einfach zu fassen! Wir waren uns schon klar, dass wir uns hier nicht mit Rechtswissenschaft befassen wollen. Darum soll Zulässigkeit nicht im gesetzlichen Sinne verstanden werden, – wir werden uns sogar zuweilen genötigt sehen, mit den richterlichen Anschauungen in Gegensatz zu treten, – sondern stets nur von dem allgemeinen sittlichen und dem besondern künstlerischen Standpunkt gewürdigt werden. Nicht was Paragraphenrecht, sondern was Anstand und Künstlerlehre als „unzulässige Nachahmung“ empfinden, soll als Plagiat gelten.

Ein Fall vor allem ist es, der ein gutes Beispiel für diesen Widerstreit der beiden Anschauungen bietet. Dieser garnicht seltene Fall liegt vor, wenn der Besteller einen Künstler aus irgend welchen Gründen, meist wohl geschäftlichen, zwingt, eine alte Reklamezeichnung des Geschäftes – Anzeige, Plakat, oder was es sonst war – „umzuzeichnen“. Die Abbildung 61 zeigt eine solche Umzeichnung im Auftrag der besitzenden Firma, und